

Statuten des Pro SC Aegerten-Brügg

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen *Pro SC Aegerten-Brügg* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Studen.

Art. 2

Der *Pro SC Aegerten-Brügg* bezweckt die Förderung und Unterstützung des SC Aegerten Brügg in fussballerischen und anderen Belangen sowie die Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen seiner eigenen Mitglieder.

Art. 3

Der *Pro SC Aegerten-Brügg* ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft ist für alle Personen möglich, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 5

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliches oder mündliches Aufnahmegesuch an den Vorstand erfolgen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied unterzieht sich den Statuten des *Pro SC Aegerten Brügg*.

B. Rechte und Pflichten

Art. 6

Jedes Mitglied ist in der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

Art. 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alljährlich einen von der Vereinsversammlung festgelegten Beitrag zu leisten.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschliessung.

Art. 9

Der Austritt aus dem *Pro SC Aegerten-Brügg* ist nur auf das Saisonende des Vereinsjahres mit vorausgehender dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Die geleisteten Beiträge bleiben Eigentum des Vereins.

Art. 10

Mitglieder, welche den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 11

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 12

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor/Innen

A. Die Vereinsversammlung

Art. 13

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung des SC Aegerten Brügg statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern in jedem Fall 30 Tage im voraus zuzustellen.

Art. 14

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisor/Innen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 15

Die Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die Präsident/In, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Über nicht ordentlich angekündigte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 16

Der/die jeweilige Präsident/In oder ein Mitglied des Vorstandes des SC Aegerten Brügg nimmt an den Vereinsversammlung mit beratender Stimme teil. Er/Sie orientiert die Vereinsversammlung über Belange und Projekte des SC Aegerten Brügg und hat das Recht, ihr Anträge auf Unterstützung zu stellen.

Art. 17

Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Präsident/In und Sekretär/In zu unterzeichnen ist.

B. Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu vertreten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus drei, jedoch höchstens fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident/In
- Vizepräsident/In
- Sekretär/In/Kassier/In

Der/die Vereinspräsident/In des SC Aegerten Brügg kann nicht in den Vorstand des *Pro SC Aegerten-Brügg* gewählt werden.

Art. 20

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Präsident/In und Vizepräsident/In zeichnen kollektiv zu Zweien untereinander oder mit Sekretär/In/Kassier/In. Für den Postcheck- oder Bankverkehr führt der/die Kassier/In Einzelunterschrift.

Art. 22

Der Vorstand versammelt sich, so oft der/die Präsident/In zu einer Sitzung einberuft. Er/Sie ist dazu verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Präsident/in und Sekretär/In zu unterzeichnen ist.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 23

Die Vereinsversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungs-revisoren/Innen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 24

Die Rechnungsrevisoren/Innen haben die Rechnungen des *Pro SC Aegerten-Brügg*, die Bücher und die Belege zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Vereinsvermögen

Art. 25

Soweit das Vereinsvermögen nicht für eigene Zwecke des *Pro SC Aegerten-Brügg* verwendet wird, ist es ausschliesslich zweckgebunden für die Förderung und Unterstützung des SC Aegerten Brügg.

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art. 26

Statutenrevisionen können von der Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 27

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen fällt an den SC Aegerten Brügg.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20. Juni 2000 im Restaurant Florida in Studen angenommen und treten sofort in Kraft.

PRO SC AEGERTEN-BRÜGG

Der Tagespräsident

sig. Alberto Zoboli

Die Sekretärin

sig. Elvira Weyeneth